

Satzung

des taralino e. V. mit Sitz in Braunschweig in der Fassung vom 4. Mai 2021, gültig ab dem 4. Mai 2021.

Präambel

Der Verein versteht sich als Netzwerk zur Förderung von Bildung. Das primäre Ziel ist die Vermittlung eines algorithmischen Denkens. Darunter versteht der Verein die Fähigkeit, Algorithmen verstehen, anwenden und entwickeln zu können, um somit eine Problemlösekompetenz zu erwerben, die in unserer technischen und digitalen Gesellschaft unabdingbar ist.

Im Verein finden sich Menschen zusammen, die ihre Erfahrung, ihre finanziellen Mittel und ihr Handeln Projekten widmen, die einen positiven Effekt auf unsere Gesellschaft haben.

§ I Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „taralino“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ II Zwecke des Vereins

Vereinszweck ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bereitstellung digital verfügbarer Onlinekurse sowie ergänzenden Projektideen aus den Themenfelder Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)
- Eine Onlineumgebung zur niedrighschwelligen Erprobung und Entwicklung von Algorithmen (aufbauend auf den Onlinekursen)
- Ergänzendes und begleitendes Material für Lehrkräfte und Dozenten (Arbeitszettel, Erläuterungen, Broschüren und Bücher; digitale und/oder in gedruckter Form)
- Organisation und Durchführung von Bildungs-, Informations- und Netzwerkveranstaltungen (Seminare, Workshops, Kampagnen, etc.)

§ III Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Anstellungsverhältnisse begründen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Im Fall der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ IV Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihre Arbeitsleistung.
3. Fördermitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihren finanziellen Beitrag.
4. Ordentliches Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
5. Personen, die den Verein gegründet haben, sind ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins.
6. Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Antrag erfolgt entweder schriftlich (auch elektronisch) zu jeder Zeit oder mündlich während einer Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen.
7. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte. Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.
8. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

9. Ordentliche Mitglieder, die der nötigen aktiven Arbeitsleistung im Verein nicht mehr gerecht werden, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung unter Verlust der Eigenschaften eines ordentlichen Mitglieds zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Mitgliedschaft als Ehrenmitglied kann auf Beschluss des Vorstands wieder in eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied umgewandelt werden, sobald die erforderliche aktive Arbeitsleistung zugunsten des Vereins wieder gegeben ist.

§ V Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
4. Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ VI Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Fördermitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von der Beitragszahlung oder Reduzierung der Beiträge gewähren.

§ VII Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ VIII Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen: eine Person für den Vorsitz, eine Person für den stellvertretenden Vorsitz und eine Person für die Kassenführung.
2. Eine Bündelung mehrere Ämter auf eine Person ist nicht zulässig.
3. Die Personen des Vorstands vertreten den Verein jeweils allein.
4. Den Personen des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ IX Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- Aufnahme neuer Mitglieder

Er ist zudem für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ X Bestellung des Vorstands

1. Die Personen des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Personen des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung einer Person des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Eine Person des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl einer nachfolgenden Person im Amt.
2. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Personen des Vorstands berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl einer nachfolgenden Person durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ XI Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Person, die den Vorsitz inne hat, bei deren Verhinderung durch die Person, die den stellvertretenden Vorsitz inne hat, einberufen.
2. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz inne hat, bei deren Verhinderung die Stimme der Person, die den stellvertretenden Vorsitz inne hat.
3. Beim Treffen wird eine protokollführende Person bestimmt.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person sowie der Person, die den Vorsitz inne hat, bei deren Verhinderung durch eine andere nicht protokollführende Person des Vorstands zu unterschreiben.

5. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ XII Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung
- Festsetzung der Beitragsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl und die Abberufung der Personen des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- Auflösung des Vereins

§ XIII Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als dem ordentlichen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-) Adresse des ordentlichen Mitglieds gerichtet wurde. Statt einer persönlichen Einladung kann die Einladung auch durch Aushang im Rahmen des Internetauftritts des Vereins erfolgen. Ein solcher Aushang muss mindestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis

spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ XIV Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Person, die den Vorsitz inne hat, bei deren Verhinderung von der Person, die den stellvertretenden Vorsitz inne hat, bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Person geleitet.
2. Die Person, die die Versammlung leitet, benennt eine protokollführende Person.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Kann bei Wahlen einer Person keine kandidierende Person die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren kandidierenden Personen ist eine Stichwahl durchzuführen.

5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung im Rahmen des Internetauftritts des Vereins zu veröffentlichen.
7. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person und der Person, die die Versammlung leitet, zu unterschreiben.

§ XV Virtuelle Anwesenheit

1. Willigt ein Mitglied zuvor schriftlich ein, so ist es auch dann als anwesend zu führen, wenn es via Datenfernübertragung an der Versammlung teilnimmt. Das Mitglied gilt dann als anwesend im Sinne der Satzung. Die Identität des Mitglieds ist auf geeignete Art und Weise festzustellen.
2. Sind bei einer Versammlung Mitglieder nur virtuell anwesend, wird das Protokoll von der protokollführenden Person gesichert und weitergegeben.
3. Bei virtuell anwesenden Mitgliedern muss die elektronisch abgegebene Stimme authentifiziert sein.

§ XVI Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Personen, die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz inne haben, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Braunschweig e. V., zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.